



Interessengemeinschaft der Buchser Vereine

IGB

Statuten

1. Name und Sitz

- 1.1 Die Interessengemeinschaft der Buchser Vereine (nachfolgend IGB genannt) ist eine Dachorganisation für Vereine mit Sitz in Buchs (Aargau). Sie untersteht den vorliegenden Statuten und den Vorschriften in Art. 60 ff. ZGB.
- 1.2 Sitz der IGB ist Buchs (Aargau)
Als Postadresse gilt der Wohnsitz des jeweiligen Präsidiums.

2. Zweck

- 2.1 Zweck der IGB ist die Vertretung der Mitgliedvereine gegenüber den Behörden und weiteren Institutionen, sowie die Koordination der Einsätze der Vereine an Festen und Anlässen in der Gemeinde.
- 2.2 Die IGB ist politisch und konfessionell neutral.

3. Mitglieder

- 3.1 Mitglied der IGB können Vereine mit Sitz in der Gemeinde Buchs werden.
- 3.2 Die Generalversammlung entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern nach schriftlich eingereichtem Aufnahmegesuch.
- 3.3 Jeder Verein hat eine Stimme

4. Mitgliederbeitrag

- 4.1 Die IGB erhebt keinen festen Jahresbeitrag.
- 4.2 Für Vereinsjubiläen (alle 25 Jahre) wird den Mitgliedern jeweils ein Betrag in Rechnung gestellt. Dessen Höhe und die Höhe des an die jubilierenden Vereine auszahlenden Betrages werden jeweils an der Generalversammlung festgelegt.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Auflösung des Mitgliedvereins

5.1 Austritt

Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden und tritt sofort in Kraft.

5.2 Ausschluss

Die IGB kann einen Mitgliedverein ausschliessen, wenn er den finanziellen Verpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommt, den Interessen der IGB in schwerwiegender Weise zuwiderhandelt oder andere wichtige Gründe einen Ausschluss rechtfertigen. Der Ausschluss erfolgt durch Antrag des Vorstandes an die Generalversammlung und gilt per sofort.

6. Organisation der IGB

6.1 Organe

Die Organe der IGB sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand

6.2 Generalversammlung

6.2.1 Oberstes Organ der IGB ist die Generalversammlung. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Festsetzung der Jubiläumsbeiträge und -auszahlungen
- e) Festlegen der Kompetenzsumme des Vorstandes
- f) Wahl des Vorstandes (nur in ungeraden Jahren)

- g) Beschlussfassung über allfällige Anträge und Kompetenzbegehren des Vorstandes oder der Mitglieder
 - h) Änderung der Statuten
 - i) Auflösung der IGB
- 6.2.2 Die ordentliche Generalversammlung findet innerhalb der ersten 3 Monate eines Kalenderjahres statt. Die Einladung erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand.
- 6.2.3 Anträge von Mitgliedern zuhanden der Generalversammlung sind schriftlich oder per E-Mail und spätestens bis 31. Januar an den Vorstand zu richten. An der Generalversammlung können auch Beschlüsse über allfällige Spontananträge gefasst werden, sofern 2/3 der anwesenden Vereine damit einverstanden sind.
- 6.2.4 Eine ausserordentliche Versammlung wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag mit schriftlicher Begründung von mindestens 1/5 der Mitgliedvereine einberufen.
- 6.2.5 Über die Beschlüsse der Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das den Mitgliedern zugestellt wird.
- 6.2.6 Abstimmungen und Wahlen finden offen oder auf Beschluss der Versammlung schriftlich statt.
- 6.2.7 Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern nicht eine zwingende Vorschrift des Gesetzes oder der Statuten etwas anderes bestimmt.

6.3 Vorstand

- 6.3.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Sie werden von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bestätigungswahlen finden in den ungeraden Jahren statt, in geraden Jahren werden lediglich eventuell notwendige Ersatzwahlen durchgeführt.
- 6.3.2 Das Präsidium wird von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst und bestimmt die Zeichnungsberechtigung.
- 6.3.3 Dem Vorstand obliegt die Leitung und Vertretung der IGB. Er kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach dem Gesetz oder den Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind. Es sind dies insbesondere:
- a) Führung der laufenden Geschäfte und Organisation der IGB

- b) Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung
- 6.3.4 Der Vorstand wird auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungen sind zu protokollieren.
- 6.3.5 Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichtscheid.

7. **Vermögen, Haftung und Nachschusspflicht**

- 7.1 Für die Verbindlichkeiten der IGB haftet ausschliesslich ihr Vermögen. Haftung und Nachschusspflicht der Mitgliedvereine und des Vorstandes sind ausgeschlossen.

8. **Statutenänderungen und Auflösung**

- 8.1 Statutenänderungen und die Auflösung der IGB erfordern die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Mitgliedvereine sowie die absolute Mehrheit der anwesenden Vereine.
- 8.2 Wird eines der Quoren nicht erreicht, ist eine zweite Versammlung innerhalb von 6 Wochen einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 8.3 Im Falle der Auflösung bestimmt die Versammlung über die Verwendung des Vermögens.

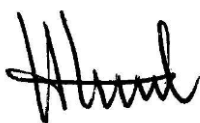
9. **Inkrafttreten der Statuten**

Diese Statuten ersetzen das Geschäfts-Reglement vom 27. März 1985. Sie wurden an der Generalversammlung vom 25. März 2024 genehmigt und sofort in Kraft gesetzt.

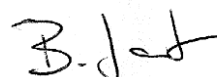
Buchs, 25. März 2024

Präsidium

Sekretariat



Hansruedi Werder



Brigitte Jost